

DAS IST DAS VBR

Steckbrief Beschwerderecht für die Natur

Das Verbandsbeschwerderecht (VBR) besteht seit dem 1. Juli 1966. Mit dem VBR können ausgewählte Organisationen Behördenentscheide auf die Vereinbarkeit mit der Natur- und Umweltschutzgesetzgebung überprüfen lassen.

Das VBR kann in folgenden Fällen geltend gemacht werden:

- Bei Verfügungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Bundesaufgabe erlassen werden: Biotopschutz (z.B. Moorschutz), Gewässerschutz, Wald-erhaltung, Konzessionen, Erteilung von Ausnahmebewilligungen für Bauten ausserhalb der Bauzone, sowie wenn der Bund selbst als Bauherr auftritt.
- Wenn ein Projekt die Umwelt besonders stark beeinträchtigen könnte und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

IMPRESSUM / INFOS

Diese 17 Organisationen zeichnen verantwortlich für die Statistik 2006:



Kontakt und Infos:

Koordination Verbandsbeschwerde  
Sägenstrasse 4, 7000 Chur  
Tel. 081 257 12 21, Fax 081 257 12 29  
kontakt@verbandsbeschwerde.ch  
www.verbandsbeschwerde.ch

INTERVIEW

Fragen an Kurt Fluri, Nationalrat

Kurt Fluri, 51, ist Stadtpräsident von Solothurn und seit 2003 auch FDP-Nationalrat



Wieso wird das Beschwerderecht der Umweltorganisationen im Parlament immer wieder in Frage gestellt?

Zum Einen handelt es sich bei den vom VBR betroffenen Projekten häufig um finanziell bedeutende Investitionsvorhaben. Zweitens hat es sich

beim «Stadionfall» in Zürich um ein populäres Objekt gehandelt, welches nun ständig als Beispiel für die angeblich missbräuchliche Verwendung des VBR genannt wird. Dessen Dämonisierung dient aber vielfach wie im «Stadionfall» dazu, mangelhafte Projekteingaben zu kaschieren.

Wieso haben Sie sich für das Beschwerderecht stark gemacht?

Es war und ist ein liberales Anliegen – das VBR wurde von Liberalen postuliert –, dass die Interessen der Natur durch Verbände wahrzunehmen sind, weil dies Privaten mangels Legitimation nicht möglich ist. In einer Zeit schwindender Artenvielfalt und übermässigen Bodenverbrauchs sollte dieses Anliegen erst recht selbstverständlich sein.

Kostet Sie das Wählerstimmen?

Nein. Das Verhältnis zwischen Wirtschaft, Umweltverbänden und Behörden ist hier im Kanton Solothurn relativ entspannt.

Wie erleben Sie die Arbeit der Umweltorganisationen?

Als Stadtpräsident von Solothurn erlebe ich die Umweltorganisationen bei der Planung und Realisierung von Bauprojekten als seriöse und konstruktive Gesprächspartnerinnen. Auf Bundesebene begegnen sie mir als Parlamentarier – wie übrigens viele andere NGOs ebenfalls – ab und zu etwas zu plakativ und zu aggressiv. Differenziert denkende Parlamentsmitglieder werden dadurch nicht überzeugt.

Kommt die Initiative des Zürcher Freisinns zur Abstimmung?

Darüber kann einzig und allein das Initiativkomitee entscheiden.

Statistik Verbandsbeschwerderecht 2006

Konstant und praxisnah

17 beschwerdeberechtigte Organisationen aus den Bereichen Natursport und Umweltschutz ziehen Bilanz zur Tätigkeit als «Anwälte der Natur» im Jahr 2006. Die Gutheissungsquote ist unverändert hoch. Nur 13 % der Fälle gingen verloren.

Jährlich tragen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen ihre Aktivitäten in den Regionen der Schweiz zusammen. Die mit knapp einer Million Mitgliedern legitimierte Organisationen arbeiten sowohl national als auch regional. Vor Ort und mit Sachkompetenz entscheiden sich die Organisationen für oder gegen eine Intervention. Exakt 63 % der abgeschlossen Fälle im Jahr 2006 gelangten nur bis zur Stufe Gemeinde und konnten rasch bereinigt werden.



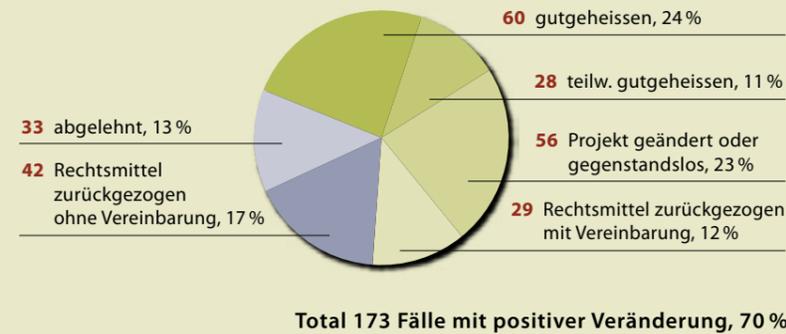
DEM PRINZ ZU EHREN

Vielleicht haben Sie schon die Sunnibergbrücke bei Klosters, die Rheinschlucht unterhalb Ilanz oder im Zusammenhang mit dem Engadin Skimarathon die Moorlandschaft Stazerwald bewundert. Bestimmt haben Sie dabei keine Sekunde an das Verbandsbeschwerderecht gedacht. Sollten Sie aber, denn mit dem Beschwerderecht wurde die Brückenvariante für die Strasse nach Davos erst möglich. Die Auenlandschaft blieb erhalten und die Sunnibergbrücke konnte von Prinz Charles eingeweiht werden.

Ähnlich verhält es sich mit der Umfahrung Flims. Geplant war eine Schnellstrasse durch die Rheinschlucht. Das einmalige Naturmonument konnte seine Schönheit behalten und wird heute touristisch vermarktet. Bei St. Moritz konnte im Zusammenhang mit der Ski-WM die Langlaufloipe im Stazerwald verlegt und die Moorlandschaft von nationaler Bedeutung aufgewertet werden. Ein echter Ausgleich zwischen Schutz und Nutzung der Natur ist auch bei uns im Kanton Graubünden wichtig. Dieser Ausgleich ist dank dem Beschwerderecht gelebte Realität. Mensch und Wirtschaft profitieren gleichermaßen.

Anita Mazzetta  
Geschäftsführerin WWF Graubünden

Abgeschlossene Fälle nach Ergebnis, ganze Schweiz



Im Jahr 2006 wurden total 248 Fälle abgeschlossen. In rund 70 % dieser «Fälle» mussten Korrekturen zu Gunsten der Natur vorgenommen werden. Der Beitrag des Verbandsbeschwerderechts (VBR) zum Vollzug der Gesetze ist damit auch 2006 gross. Die Organisationen beurteilen den Gebrauch des vom Bund seit über 40 Jahren gewährten Beschwerderechts als zurückhaltend, effizient und erfolgreich. Ein Vergleich über die Jahre ergibt zudem eine grosse Konstanz.



▲ Rhein-Schlucht: Naturmonument von Schnellstrasse verschont.

## Im Interesse der Natur

Parlament und Bundesrat haben die Berechtigung und Bedeutung des Verbandsbeschwerderechts als «Stimme der Natur» anerkannt und bestätigt. Die Bestätigung ist eine Verpflichtung. Dieser Verpflichtung kommen die beschwerdeberechtigten Organisationen mit zurückhaltender Arbeit nach. Ein Vergleich über mehrere Jahre zeigt, dass die Anzahl Interventionen genauso konstant blieb wie die Erfolgsquote und die bescheidene Anzahl von Fällen vor Bundes- und Verwaltungsgericht.

### Beschwerdetätigkeit: Kaum verändertes Bild

	2006	2005	2004
Fälle vor Bundesgericht	6 (2%)	5 (2%)	8 (4%)
Fälle vor Verwaltungsgericht	15	25	25
Auf Stufe Gemeinde erledigt	63%	59%	62%
Total negative Entscheide	13%	18%	17%
Total Entscheide mit Korrekturen für die Natur	70%	78%	78%
Offene Fälle	473	448	462

Die Konstanz wurde durch Untersuchungen der Universität Genf bestätigt. Die Umweltorganisationen hatten zwischen 1996 und 2003 vor dem Bundesgericht eine Gutheissungsquote von 63% vorzuweisen und die Anzahl Fälle pro Jahr betrug 10,5 Fälle. Im Durchschnitt wurden davon 3 Fälle von der Gegenseite bis vor das Bundesgericht gezogen.



▲ Flachmoor im Golfplatz Sagogn (GR): Gemäss der Initiative des Zürcher Freisinns eine Landschaft ohne Schutz durch das VBR, da auf Gemeindeebene eine Abstimmung stattfand.

## Nach der Sintflut der Regen

Am 14. Dezember 2006 hat das eidgenössische Parlament die Debatte der parlamentarischen Initiative Hofmann abgeschlossen. Das Beschwerderecht der Umweltorganisationen wurde auf neue Gesetzesgrundlagen gestellt und eingeschränkt (siehe Kasten).

### Vom Parlament 2006 beschlossene Einschränkungen bei der Verbandsbeschwerde:

- Organisationen sind nur noch in Gebieten beschwerdeberechtigt, die sie seit zehn Jahren bearbeiten.
- Unterliegen die Organisationen in einem Beschwerdeverfahren, müssen sie für die Verfahrenskosten aufkommen.
- Verboten sind Vereinbarungen über finanzielle Leistungen zugunsten von Verbänden oder Zahlungen mit dem Zweck, dass diese auf eine Beschwerde verzichten.
- Organisationen, die es unterlassen haben, Rügen in einem frühen Planungsverfahren vorzubringen, können dies in einem nachfolgenden Verfahren nicht mehr tun.
- Bauarbeiten können künftig vor Erledigung einer Beschwerde begonnen werden.

Parlament und Bundesrat haben sich in vier Jahren an über 30 Terminen mit dem VBR befasst. Trotzdem soll die Debatte nochmals geführt werden. Praktisch als Regenfall nach der Sintflut möchte ein Initiativ-Komitee, angeführt vom Zürcher Freisinn, das VBR faktisch abschaffen. Damit soll mehr Wirtschaftswachstum ausgelöst werden. Die «Initiative des Zürcher Freisinns» kommt auch damit zur Unzeit: Das Wachstum ist längst Realität und die Abschaffung des VBR beeinflusst die Wirtschaft nicht positiv. Im Gegenteil: die Stimme der Natur bei Fragen des Wirtschaftswachstums beiseite zu lassen, ist aus ökonomischer Sicht falsch und kurzsichtig.

Kommentar der Südostschweiz zur Initiative des Zürcher Freisinns, 15.12.2006; gekürzt: «Das Brimborium um ein Instrument, das eine Selbstverständlichkeit darstellen sollte (die Natur als solche kann nun mal keine Beschwerde führen) entwickelt sich zu einem echten Ärgernis. (...) Von daher wäre es wünschenswert, wenn die Initiative zur Abstimmung käme. Nur eine massive Niederlage an der Urne könnte dem Lamento um die Verbandsbeschwerde für lange Zeit ein Ende bereiten.»

## Brütende Grauammern und fliegende Golfbälle

Im Jahr 2006 gelangten sechs Fälle bis vor Bundesgericht. In vier Fällen resultierten positive Veränderungen im Sinne der Natur. In zwei Fällen führten terminliche Gründe oder Verfahrensfragen zu negativen Entscheiden.

PROJEKT GOLFPLATZ | PRO NATURA, WWF, SVS/BIRDLIFE SCHWEIZ, SL | SAGO GN/SCHLUEIN | BEGINN 2003 | ZURÜCKGEZOGEN MIT EINIGUNG

Die Surselva kämpft mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Ob der Region mit gleich vier Golfplätzen geholfen ist, wird sich in Zukunft zeigen. Die Bündner Regierung und die Golfplatzpromotoren wollten jedenfalls keine Prioritäten setzen: neben dem bestehenden Golfplatz werden drei weitere realisiert. Für die Umweltorganisationen war klar, dass das Nebeneinander von vier Golfplätzen nicht auf Kosten der Natur gehen durfte. Der Golfplatz in Sagogn/Schluein tangiert ein Moor, eine Aue und eine Landschaft von nationaler Bedeutung. Die Umweltorganisationen setzten sich dafür ein, dass das Moor «Quadras» im Sinne der Flachmoor-Verordnung als Lebensraum für die Grauammer erhalten bleibt.



STEINBRUCH | PRO NATURA, WWF | SEVELEN SG | 2001 | GUTGEHEISSEN



Das Bundesgericht untersagt auf Intervention von Pro Natura und WWF die Erweiterung eines stillgelegten Steinbruchs in einem national geschützten Gebiet bei Sevelen im St. Galler Rheintal.

BAUZONE AUF ALP | WWF | MASE VS | 2003 | GUTGEHEISSEN

Die Gemeinde Mase will auf der Alp La Louère (2000 m. ü. M.) zwei kleine Bauzonen errichten. Im Namen des Landschaftsschutzes wehrte sich der WWF dagegen, dass die zum Teil zerstörten Zeitzeugen ehemaliger landwirtschaftlicher Nutzung (Ställe, Scheunen) zu Ferien-Chalets werden. Das Bundesgericht wies den Entscheid zurück an das kantonale Verwaltungsgericht, da die Argumente des WWF ungenügend Beachtung fanden.



WASSERRECHT | RHEINAU BUND | BUOCHS NW | 2006 | ABGELEHNT

Die Abweisung des Bundesgerichts beruht darauf, dass die vom Rheinaubund eingebrachten Sachverhalte vor dem Verwaltungsgericht hätten geltend gemacht werden müssen.

GÜTERBAHNHOF | SHS | ZÜRICH | 2005 | GEGENSTANDSLOS



Der Güterbahnhof Zürich ist aus der Sicht des Schweizer Heimatschutzes (SHS) ein Baudenkmal von nationaler Bedeutung. Der SHS möchte verhindern, dass sich der Bund durch den Verkauf seiner Baudenkmäler aus der Pflicht zu ihrer Erhaltung stellen kann. Aus formaljuristischen Gründen ist das Bundesgericht jedoch nicht auf die Beschwerde des SHS eingetreten.

WALDRODUNG | PN, WWF | SACONNEX GE | 2004 | GUTGEHEISSEN

Die Behörden bewilligen die Rodung einer bewaldeten Parzelle. Pro Natura und WWF setzen sich für den Bestand aus alten, einheimischen Bäumen ein. Das Verwaltungsgericht stellt fest, dass es sich tatsächlich um einen Wald handelt. Der Eigentümer der Parzelle will trotzdem bauen, geht vor das Bundesgericht und verliert dort.